

Aarau, August 2003 PM/ho

Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes

Anträge:

1. Die Synode möge die nachfolgenden Änderungen in der Kirchenordnung beschliessen und den Kirchenrat beauftragen, diese nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.
2. Die Synode möge das neue Reglement für das Rekursgericht (SRLA 233.300, ersetzt das Reglement für die Rekurskommission vom 20. Nov. 1978) verabschieden und den Kirchenrat beauftragen, dieses nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.
3. Die Synode möge die Neuschaffung eines Reglements für die Schlichtungskommission (SRLA 238.300) wie nachfolgend dargelegt beschliessen und den Kirchenrat beauftragen, dieses nach der grossrätlichen Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut in Kraft zu setzen.

Liebe Synodale

A. AUSGANGSLAGE

Die Synode hat die Vorlage zur Neugestaltung des innerkirchlichen Rechtsschutzes anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Juni 2003 beraten und folgende Entscheide gefällt:

- Schaffung einer Schlichtungskommission im innerkirchlichen Rechtsweg
- Wahl der Schlichtungskommission durch die Synode
- Änderung des Namens von "Rekurskommission" zu "Rekursgericht".
- Einführung eines innerkirchlichen Klageverfahrens
- Rechtsinstanz im Klageverfahren sind der Kirchenrat und das Rekursgericht.
- Durchführung der Ermessenskontrolle durch KR und Rekursgericht
- Inkraftsetzung des Reglements neu festlegen.
- Anpassung von Art. 7, 9 und 14 des Organisationsstatuts.
- Zustimmung zu den vom KR in § 3 (Reglement für das Rekursgericht) vorgeschlagenen Entschädigungen für die Rekurskommission.

Damit hat die Synode in den Grundzügen entsprechend dem Antrag beschlossen; sie hat den Kirchenrat aber beauftragt, einige Anpassungen vorzunehmen, wo nötig geschlechterneutrale Formulierungen einzufügen und die Vorlage in der Herbstsynode zur definitiven Beschlussfassung nochmals vorzulegen. Diesem Auftrag kommt der Kirchenrat hiermit nach.

Das Rechtsmittelsystem in der Kirchenordnung ist veraltet, mit der kantonalen Regelung nicht mehr kompatibel und hat in den letzten Jahren zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Für die Rechtsuchenden entstand eine unhaltbare Situation, indem sie etwa nicht wussten, ob sie ihre vermögensrechtlichen Ansprüche vor dem Kirchenrat, der Rekurskommission oder dem kantonalen Verwaltungsgericht durchzusetzen haben. Zudem hatte der Kirchenrat einige aufwendige und in menschlicher wie rechtlicher Hinsicht schwerwiegende Verfahren durchzuführen, die weitere Mängel des zur Zeit geltenden Rechtsmittelsystems aufzeigten.

Rechtsmittelwege haben einfach und klar zu sein: es besteht kein Anlass, den rechtsuchenden Bürger unter unklaren Bestimmungen leiden zu lassen. Wir schlagen Ihnen deshalb eine Straffung und moderate Neuordnung des innerkirchlichen Rechtsschutzsystems vor.

B. OFFENE FRAGEN

Bei der Anwendung des geltenden Rechtsmittelrechts haben sich dem Kirchenrat weitere Probleme gestellt, welche durch die heute in Kraft stehenden Bestimmungen nicht oder zumindest nicht eindeutig geregelt sind. Dazu gehören nicht nur die Fragen nach der Mindestzahl anwesender Mitglieder für eine gültige Beschlussfassung durch die Rekurskommission sowie nach den für die Mitglieder der Rekurskommission geltenden Unvereinbarkeiten, die mit Synodebeschluss vom 21. November 2001 vordringlich behandelt und gelöst worden sind, sondern auch die folgenden weiteren Grundsatzfragen:

- Soll im innerkirchlichen Rechtsmittelzug die Wiedereinsetzung eines entlassenen Mitarbeiters in sein Amt möglich sein?
- Sind vermögensrechtliche Ansprüche von Mitarbeitern gegenüber der sie anstellenden Kirchgemeinde oder gegenüber der Kantonalkirche beim Kirchenrat, bei der Rekurskommission oder bei einer anderen Behörde geltend zu machen?
- Soll im Sinne von Versöhnung und friedvoller Vermittlung eine innerkirchliche Schlichtungsstelle geschaffen werden, die in Konfliktfällen generell (und nicht nur in personalrechtlichen Angelegenheiten wie auf der Ebene Kanton) als erste Instanz anzurufen ist?

Des weiteren hat die Rekurskommission verschiedene Revisionsanliegen an den Kirchenrat herangetragen. Es geht dabei in erster Linie um

- die Entschädigung für die Führung des Aktuariates
- die Entschädigung der übrigen Mitglieder der Rekurskommission
- die Neuregelung des Rechtsweges in der Kirchenordnung unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten
- Neuformulierungen im Rekursreglement
- sowie die Regelung der Unvereinbarkeit zwischen Legislative, Judikative und Exekutive in der Kirchenordnung.

C. REVISIONSBEDARF

Gestützt darauf gelangt der Kirchenrat zur Einschätzung, dass bezüglich der folgenden Erlasse Revisionsbedarf besteht:

- Änderung des Organisationsstatuts (OS) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 21. November 1984 (SRLA 111.100)
- Änderung der Kirchenordnung (KO) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 22. November 1976 (SRLA 151.100)

- Änderung des Reglements für die Rekurskommission vom 20. November 1978 (SRLA 233.300)
- Neuschaffung eines Reglements für die Schlichtungskommission (SRLA 238.300).

Die Erlasse und die darin vorgenommenen Veränderungen werden im folgenden dargestellt und soweit nötig kommentiert. Dabei liegt das Schwergewicht auf den Anpassungen in der Kirchenordnung, weil dort das neue Rechtsschutzsystem verankert wird.

D. DIE NEUEN BESTIMMUNGEN UND BEMERKUNGEN DAZU IM EINZELNEN

1. Organisationsstatut

In der Vorlage wird die Rekurskommission aufgewertet und in Rekursgericht umbenannt. Durch diese Umbenennung sind die entsprechenden allerdings rein redaktionellen Anpassungen im Organisationsstatut vorzunehmen. So müssen Art. 7 Abs. 5 und Art. 9 des Organisationsstatuts neu wie folgt lauten:

Art. 7 Abs. 5

Sie wählt den Kirchenrat und das Rekursgericht.

Art. 9

Das Rekursgericht ist die oberste Gerichtsstanz der Landeskirche.

Art. 14

¹ *Beschlüsse und Entscheide kirchlicher Behörden können mit Beschwerde weitergezogen werden; vermögensrechtliche und verwaltungsvertragliche Streitigkeiten sind im Klageverfahren auszutragen; die Kirchenordnung regelt die Voraussetzungen.* Rechtsschutz

² *Für das Verfahren gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im innerkirchlichen Recht das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).*

Bemerkungen zu Art. 14

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide sind im Grundsatz dasselbe; da man aber unter Beschlüssen auch (nur) jene der Legislativen verstehen könnte (Synode; Kirchgemeindeversammlung), ist der Text klarer, wenn Beschlüsse und Entscheide genannt werden.

Absatz zwei wurde umformuliert, um Beschwerde und Klage im gleichen Satz zu nennen. In der Marginalie wurde bisher die Aufsicht genannt; im Gesetzestext war dann davon aber nicht die Rede. Im Begriff Rechtsschutz ist die Aufsicht im Grundsatz auch enthalten.

Im übrigen wurde eine Umformulierung von Absatz 2 notwendig, weil er festlegte, dass das VRPG unter Vorbehalt von Abweichungen in der Kirchenordnung gilt. Eine solche Legiferierung hat zur Folge, dass alle Abweichungen vom VRPG, die nicht direkt in der Kirchenordnung verankert sind, keine Geltung beanspruchen können. Erlasse der Synode oder Verordnungen des Kirchenrates, welche kirchenordnungskonform sind sollten aber dieselbe Wirkung entfalten.

Abs. 3 bleibt unverändert.

2. Kirchenordnung

§ 90

Die Organe der Landeskirche sind:

- die Synode,
- der Kirchenrat,
- das Rekursgericht.

Organe

Die Landeskirche unterhält zwingend die folgenden Kommissionen:

- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK),
- die Schlichtungskommission

Bemerkungen zu § 90

Der Kirchenrat ist mit der staatsrechtlichen Lehre der Auffassung, dass eigentliche Organe der Landeskirche im Sinne von Inhabern von Staatsfunktionen die Synode, der Kirchenrat und die Rekurskommission sind. Aus diesem Grund soll die Rekurskommission eine deutliche Aufwertung erfahren, indem sie gleichberechtigt neben der Synode und dem Kirchenrat genannt und in Rekursgericht umbenannt wird. Die GPK wie auch die neu zu schaffende Schlichtungskommission werden ausdrücklich als Kommissionen bezeichnet und so in der KO verankert.

§ 98^{bis}

¹ Die Schlichtungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden nach Anhörung der Personalverbände von der Synode gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

Schlichtungskommission

² Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende ist eine unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehende Person.

Bemerkungen zu § 98^{bis}

Der Kanton Aargau hat im neuen Personalgesetz vorgesehen, dass jeder gerichtlichen Auseinandersetzung obligatorisch ein Schlichtungsverfahren vorausgehen muss. Hinter der Einführung der Schlichtungskommission steht die Überlegung, Streitigkeiten in einem möglichst frühen Zeitpunkt auf dem Vermittlungs- und Verhandlungsweg gütlich beizulegen.

Dieser durchaus biblischen Absicht fühlt sich auch der Kirchenrat verpflichtet. Wie die Erfahrung bei den staatlichen Justizbehörden zeigt, gelingt es den Arbeitsgerichten und Friedensrichtern, die im Zivilprozess eine ähnliche Funktion wie die Schlichtungskommission haben, einen erheblichen Teil der Differenzen durch Vereinbarungen auf gütlichem Weg beizulegen.

Das Anliegen einer Schlichtungsstelle vertraten ferner die Projektkommission 2002 sowie die frühere Rechtskonsultantin des Kirchenrats, Fürsprecherin Ursula Padrutt. Gestützt darauf beantragt der Kirchenrat der Synode, neu eine Schlichtungskommission zu schaffen, welche grundsätzlich in sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien zu vermitteln hat, also über die Vorgaben des kantonalen Rechts hinausgehend nicht nur Angelegenheiten des Personalrechts. Davon auszunehmen sind lediglich Beschlüsse der Synode und der Kirchgemeindeversammlungen. Hier ist ein Schlichtungsverfahren nicht sachgerecht. Denn eine gütliche Regelung kann zwar mit einem Exekutivorgan gefunden werden, ein ganzes Parlament ist jedoch dazu nicht geeignet.

Die Schlichtungskommission ist im geltenden Recht der Landeskirche nicht vorgesehen. Sie benötigt daher einerseits eine rechtliche Verankerung in der Kirchenordnung und auf der anderen Seite, ähnlich der Rekurskommission, eine konkrete inhaltliche Regelung in einem neu zu schaffenden Reglement. Die Schlichtungskommission soll durch die Synode gewählt werden.

§ 99

¹ *Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.* Rekursgericht

² *Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienste der Landeskirche stehen.*

Bemerkungen zu § 99

In § 99 KO wird der Begriff Rekurskommission durch Rekursgericht ersetzt. Im Übrigen bleibt die zwischenzeitlich revidierte Bestimmung unverändert. Der Kirchenrat ist mit dieser Änderung auch ermächtigt, den Begriff in anderen Erlassen als Korrektur rein redaktioneller Art anzupassen. Er wird die Geschäftsordnung der Synode entsprechend redaktionell überarbeiten.

Titel über §§ 136ff KO:

2. Abschnitt: Rechtsbehelf, Rechtsmittel und Klage

a. Rechtsbehelf

Vorbemerkungen zu den §§ 136 ff. KO

Der 2. Abschnitt der Kirchenordnung wird neu unter den Titel Rechtsbehelf, Rechtsmittel und Klage gestellt. Unter lit. a werden das Aufsichtsrecht und die Aufsichtsbeschwerde geregelt, unter lit. b werden die Rechtsmittel und die Klage normiert; der letztgenannte Bereich enthält unter lit. aa allgemeine Bestimmungen, die sowohl für das Beschwerde- wie auch für das Klageverfahren gelten, so vor allem die neuen Regeln für die Schlichtungskommission; im weiteren wird unter lit. bb die Beschwerde und unter lit. cc neu die Klage geregelt. Die Bestimmungen wurden so einfach wie möglich gehalten, erlauben aber dem Rechtsuchenden, sich ein Bild darüber zu machen, wie er im Beschwerde- oder Klagefall vorzugehen hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen in die Systematik der Kirchenordnung ein. Um dem Rechtsuchenden künftig den Überblick möglichst zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, die Paragraphen nicht durch Einschübe zu ergänzen, sondern neu zu nummerieren. Dies hat zur Folge, dass auch Artikel, die den revidierten folgen und unverändert bleiben, neu nummeriert werden müssen.

Konkret unterbreitet Ihnen der Kirchenrat den Änderungsvorschlag mit folgendem Wortlaut:

§ 136

¹ *Die oberen kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter kirchlicher Organe, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Verfassung, Gesetz, Organisationsstatut oder Kirchenordnung verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.* Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde

² Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche oder der Kirchengemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

§ 137

¹ Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dekaninnen und Dekane, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche sind der Aufsicht des Kirchenrates unterstellt.

Ausübung
der Aufsicht

² Kirchenpflegen, die ihre Pflicht vernachlässigen oder Verfassung, Gesetze oder landeskirchliche Erlasse missachten, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

³ In schweren Fällen kann er Kirchenpflegen oder einzelne Mitglieder im Amt einstellen.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Pflicht vernachlässigen, Anordnungen der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrates oder der Synode nicht befolgen oder ein ungehöriges Leben führen, sind vom Kirchenrat zu ermahnen.

⁵ Bleibt diese Ermahnung erfolglos, kann der Kirchenrat einen Verweis erteilen.

⁶ In schweren Fällen kann der Kirchenrat die fehlbare Person vorsorglich in den amtlichen oder beruflichen Funktionen für höchstens ein Jahr einstellen oder aus dem örtlichen Kirchendienst entlassen. Dabei bestimmt er nach Massgabe der Umstände über Vertretung, Abzugsfrist und Besoldungsgehalt und kann die Kosten der Vertretung ganz oder teilweise aus der Besoldung der gemassregelter Person auszahlen lassen. Die betroffene Person, Kirchenpflege und Dekanat sind vor dem Entscheid des Kirchenrates anzuhören und dessen Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.

⁷ Als schwere Fälle im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere schweres oder anhaltendes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über den Gottesdienst, das Pädagogische Handeln der Kirche und gegen die Weisung der kirchlichen Behörden sowie eine mit dem Dienst in der Kirche unvereinbare Lebensführung.

⁸ Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter schwerwiegend gestört, so kann der Kirchenrat eine vorzeitige Wiederwahl anordnen.

§ 138

Ist die Lage einer Kirchengemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will, so hat der Kirchenrat für diese Gemeinde ein Kuratorium zu bestellen, das Vollmacht hat, diejenigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.

Kuratorium

§ 139

¹ Der Kirchenrat entscheidet darüber, ob die befristete Einstellung der fehlbaren Person im Dienst oder die Entlassung aus dem örtlichen Kirchendienst den Verlust der Wählbarkeit in der ganzen Landeskirche oder in bestimmten Kirchengemeinden nach sich zieht.

Verlust der
Wählbarkeit
als ordinierte
Person

² Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiederzulassung der gemassregelter Person in den Kirchendienst. Die gleichen Befugnisse stehen dem Kirchenrat zu hinsichtlich der Ausschlussverfügungen betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst.

³ Der Kirchenrat macht den andern Konkordatskirchen die in Art. 21 des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Fussnote: SRLA 940.100) vorgeschriebenen Mitteilungen.

Bemerkungen zu den §§ 136 - 139 KO

Die §§ 136 - 139 werden aus der KO übernommen; lediglich § 136 wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der das Aufsichtsbeschwerderecht nennt. Die Regelung entspricht weitgehend dem

kantonalen Ansatz. In § 137 wird nicht mehr brüderlich, sondern nur noch ermahnt. Des weiteren wurden wo nötig geschlechterneutrale Formulierungen ohne inhaltliche Änderung eingefügt.

Im Rahmen der Sommersynode 2003 hat der Begriff der ungehörigen Lebensführung zu Fragen Anlass gegeben; es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im konkreten Fall auszulegen ist. Da es unmöglich ist, einzelne (mögliche) Verfehlungen aufzulisten und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen bei der Beurteilung eines Disziplinarfalles Rechnung getragen werden kann, ist eine offene Formulierung die zutreffende Lösung. Was ein ungehöriger Lebenswandel ist, wird deshalb im Zeitpunkt der Beurteilung unter den dazumal herrschenden Vorstellungen zu entscheiden sein.

b. Rechtsmittel und Klage

aa. Allgemeine Bestimmungen

§ 140

¹ Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchgemeindeversammlungen oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Anrufung der
Schlichtungs-
kommission

² Bei Verfügungen ist eine Frist von 30 Tagen nach Zustellung einzuhalten. Werden nach Beendigung eines Dienstverhältnisses Ansprüche im Klageverfahren geltend gemacht, ist eine Frist von 3 Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses einzuhalten. Wer die Frist nicht einhält, ist auch vom nachfolgenden Beschwerde- und Klageverfahren ausgeschlossen.

³ Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁴ Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Nach Anhörung der Parteien unterbreitet sie einen Vergleichsvorschlag. Einigungen sind schriftlich festzuhalten und unterzeichnen zu lassen; ein Scheitern der Vermittlung hält die Schlichtungskommission schriftlich zuhanden der Parteien fest.

Bemerkungen zu § 140

Die Umsetzung des kirchenrätlichen Bestrebens, Streitigkeiten künftig einvernehmlich zu lösen, muss sicherstellen, dass Verfahren dadurch nicht unnötig verschleppt werden und der Anschluss an die ordentlichen Rechtsmittel gewährleistet ist. Dem versucht der Kirchenrat in § 140 Abs. 2 und 4 Rechnung zu tragen. Die Schlichtungskommission ist innert 30 Tagen nach Erlass der angefochtenen Verfügung anzurufen, dienstrechtliche Auseinandersetzungen im Klageverfahren sind nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nicht mehr klagbar. Die Schlichtungskommission ist gehalten, die Parteien innert kurzer Frist zu einer Verhandlung vorzuladen, diese anzuhören und einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Ein Scheitern der Vermittlung ist durch die Schlichtungskommission schriftlich zu Handen der Parteien mit eingeschriebenem Brief festzuhalten, da mit Zustellung dieses Schreibens die Rechtsmittelfrist für das ordentliche Beschwerdeverfahren zu laufen beginnt.

§ 141

¹ Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie vor der Schlichtungskommission sind gebührenfrei; für die Parteikosten gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Kosten

² Bei mutwilligen Beschwerden oder Klagen können die entstandenen Kosten (Verfahrens- und Parteikosten) der beschwerdeführenden oder klagenden Partei auferlegt werden.

§ 142

Soweit in der Kirchenordnung oder anderen kirchlichen Erlassen nicht abweichend geregelt wird, gilt für das Verfahren das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Verweisung
auf das
VRPG

Bemerkungen zu §§ 141 - 142

Die Normen entsprechen dem bisherigen § 143 KO. Der Begriff der Mutwilligkeit bedeutet missbräuchliche Prozessführung oder die missbräuchliche Verwendung prozessualer Möglichkeiten, um einen prozessfremden Zweck zu erreichen; was mutwillig ist, hängt stark vom Einzelfall ab; dazu existiert aber eine reichhaltige Rechtsprechung, die im konkret zu beurteilenden Fall beigezogen werden kann.

bb. Einsprache

§ 143

Einsprache

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Fachstellen und der Bereiche der landeskirchlichen Dienste bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder kann derjenige, der in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist, innert 30 Tagen Einsprache beim Kirchenrat erheben.

² Mit der Einsprache fällt der Entscheid der Fachstelle, des Bereichs bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder dahin und der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz.

Bemerkungen zu § 143

Die Regelung von § 140^{bis} KO wurde übernommen und lediglich redaktionell dem heutigen Sprachgebrauch der Landeskirche angepasst.

cc. Beschwerde

§ 144

¹ Verfügungen und Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides oder ab Zustellung des Schreibens der Schlichtungskommission, welches das Scheitern der Schlichtungsbestrebungen feststellt.

⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen; die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

Beschwerdeobjekt,
-befugnis,
-frist, -schrift

Bemerkungen zu § 144

§ 144 ist die zentrale Bestimmung im Beschwerdeverfahren; sie unterstellt Verfügungen und Entscheide der Beschwerde und regelt, welche formellen Erfordernisse einzuhalten sind; neu wurde die Beschwerdefrist von 20 auf 30 Tage verlängert, da dies gesamtschweizerisch Standard wird und auch im aargauischen Verwaltungsrechtspflegegesetz mit einer entsprechenden Änderung zu rechnen ist. In § 144 Abs. 3 erfolgt die Anbindung des Schlichtungsverfahrens an das Beschwerdeverfahren; in Abs. 4 wird neu geregelt, dass eine Beschwerdeschrift einen Antrag und eine Begründung enthalten muss, andernfalls die Beschwerdeinstanz auf die Beschwerde nicht eintreten darf.

§ 145

Die Stimmrechtsbeschwerde richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992.

Stimm-
rechtsbe-
schwerde

Bemerkungen zu § 145

Die Stimmrechtsbeschwerde war bis anhin in der Kirchenordnung nur teilweise im alten § 141 KO geregelt; mit dem Verweis auf die kantonale Normierung dürften allfällige Unklarheiten beseitigt sein.

§ 146

¹ *Allgemein verbindliche Erlasse sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen (Wahlen, Ausgabenbeschlüsse) können mit Beschwerde angefochten werden.*

Beschwerde
gegen Erlas-
se usw.

² *Zur Beschwerdeführung sind befugt die stimmberechtigten Angehörigen der betreffenden landeskirchlichen Körperschaften sowie die Kirchenpflegen.*

³ *Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung oder seit der Bekanntgabe bzw. der Vornahme der Wahl.*

Bemerkungen zu § 146

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 141 Abs 1-3 KO; in Absatz 3 wurde die Beschwerdefrist auf 10 Tage verkürzt; auf die Beschränkung der Beschwerdegründe im bisherigen Absatz 4 wurde verzichtet.

§ 147

¹ *Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung oder des Dekans werden vom Kirchenrat beurteilt.*

Zuständig-
keit

² *Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates werden vom Rekursgericht beurteilt.*

³ *Wegen Verletzung der Vorschriften der Kantonsverfassung und des Organisationsstatuts kann der Entscheid des Rekursgerichts innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet an den Regierungsrat weiter gezogen werden.*

Bemerkungen zu § 147

Die Bestimmung entspricht bis auf die Einteilungen der Absätze sowie die Verlängerung der Beschwerdefrist auf 30 Tage dem bisherigen § 142 KO.

§ 148

Die Beschwerdeinstanzen sind zur Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle berechtigt und verpflichtet.

Kognition

Bemerkungen zu § 148

Neu wird in der Kirchenordnung die Kognition der Rechtsmittelinstanzen geregelt. Die Kognition bestimmt, mit welchem Detaillierungsgrad die angerufene Rechtsmittelinstanz die eingereichte Beschwerde überprüfen darf. Der ursprüngliche Entwurf folgte dem Mechanismus, wonach die erste Rechtsmittelinstanz die Beschwerde vollumfänglich zu überprüfen hat, das heisst, verpflichtet ist, alle geltend gemachten Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung zu prüfen (Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle) und die zweite Beschwerdeinstanz ihre Kognition auf die Sachverhalts- und Rechtskontrolle zu beschränken

hat. Gestützt auf den Entscheid der Synode wurde nun allen Instanzen im innerkirchlichen Rechtsmittelsystem die volle Kognition gewährt.

§ 149

¹ *Hebt die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf, so kann sie entweder selbst urteilen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückweisen.* Entscheid

² *Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters als widerrechtlich, kann der Entscheid nicht aufgehoben werden; die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat aber Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen über die missbräuchliche Kündigung des Schweizerischen Obligationenrechts.*

Bemerkungen zu § 149

Die Bestimmung ist neu, ändert aber bezüglich Abs. 1 im Grundsatz nichts am bestehenden Zustand.

Abs. 2 ist ebenfalls neu; er verhindert, dass etwa eine Kirchgemeinde vom Kirchenrat gezwungen werden kann, gegen ihren Willen mit einem Dienstnehmer zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung wurde notwendig, weil § 59 des staatlichen VRPG (welcher eine Aufhebung des Enlassungsentscheids durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen hatte) aufgehoben wurde, und die Rekurskommission in einem Entscheid zu erkennen gegeben hatte, dass sie sich für die Aufhebung der Entlassung befugt erachte. Der heutige Absatz 2 entspricht weitgehend einem überzeugenden Formulierungsvorschlag der Rekurskommission im Vernehmlassungsverfahren zu den hier vorgeschlagenen Änderungen.

dd. Klage

§ 150

¹ *Vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen sind im Klageverfahren geltend zu machen. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der behauptete Anspruch mit Beschwerde hätte geltend gemacht werden müssen.* Klage

² *Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat; in Streitigkeiten, die ihn selbst betreffen, das Rekursgericht.*

³ *Vermögensrechtliche Ansprüche aus kirchenrechtlichem Dienstverhältnis können auch mit einem angehobenen dienstrechtlichen Beschwerdeverfahren verbunden werden.*

⁴ *Vermögensrechtliche Ansprüche aus Dienstrecht sind innert 3 Monaten nach Zustellung des das Scheitern der Vermittlung feststellenden Schreibens der Schlichtungskommission geltend zu machen.*

§ 151

Entscheide des Kircherates im Klageverfahren können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Rekursgericht weitergezogen werden. Beschwerde

Bemerkungen zu den §§ 150 – 151

Bis anhin war unklar, ob die kantonalen Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren auch innerkirchlich durch Verweisung gelten. Der Kirchenrat hat dies eher bejaht, die Rekurskommission verneint. Neu wird positivrechtlich Klarheit geschaffen; in § 150 werden vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen dem Klageverfahren unterstellt. Entsprechend dem Auftrag der Synode wurde die Formulierung des Klageausschlusses in Abs. 1 nochmals überdacht und konziser formuliert. Satz 2 in Absatz 1 will sicherstellen, dass niemand das Klageverfahren in Anspruch nehmen kann, wenn er eine Beschwerdefrist verpasst hat. Es gibt vermögensrechtliche Angelegenheiten, die von den Kirchenbehörden einseitig durch Verfügung festgelegt werden können

und müssen; dagegen hat der Rechtssuchende innert Frist Beschwerde zu führen, andernfalls der Entscheid rechtskräftig wird.

Um die unbefriedigende Situation zu vermeiden, dass ein öffentlichrechtlicher Dienstnehmer bzw. eine Dienstnehmerin vermögensrechtliche Ansprüche im Klageverfahren, alle andern Streitigkeiten aber in einem separaten Beschwerdeverfahren beurteilen lassen muss, wurde in § 150 ein Absatz 3 angefügt, welcher es ermöglicht, die beiden Verfahren gleichzeitig – und zwar im Beschwerdeverfahren - zu führen. Zuhanden der Materialien sei festgehalten, dass § 150 Abs. 3 ermöglichen soll, dass sämtliche im Zusammenhang mit einem kirchenrechtlichen Dienstverhältnis stehenden, der innerkirchlichen Rechtsprechung zugänglichen Fragen in einem Verfahren entschieden werden können, sofern der Ansprechende dies wünscht. Ausgangspunkt ist das Beschwerdeverfahren; wer gegen einen z.B. Entlassungsentscheid Beschwerde führt, ist berechtigt, im gleichen Beschwerdeverfahren auch vermögensrechtliche Ansprüche zu stellen (inkl. Zeugnis). Tut er dies nicht, kann er später gleichwohl bezüglich vermögensrechtlicher Ansprüche Klage führen.

Gegen den erstinstanzlichen Klageentscheid des Kirchenrates ist wiederum Beschwerde an das Rekursgericht zulässig.

Bemerkungen zu den §§ 152 ff.

Die nachfolgenden Bestimmungen in der KO sind ohne inhaltliche Änderung entsprechend neu zu nummerieren.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 158

¹ Die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über den Rechtsschutz bereits angehobenen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmt sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

Verfahren,
Inkraftsetzen

² Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; er hat dabei die Genehmigung der Organisationsstatutsänderung durch den Grossen Rat abzuwarten.

³ Der Kirchenrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen über den Rechtsschutz die notwendigen redaktionellen Anpassungen in der Geschäftsordnung für die Synode vorzunehmen (SRLA 232.300)

3. Reglement für das Rekursgericht (SRLA 233.300)

§ 1

¹ Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Zweck und
Zusammen-
setzung

² Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen.

³ Das Rekursgericht entscheidet in einer Besetzung von fünf Richtern.

Bemerkungen zu § 1:

Die Regelung übernimmt die Revision von § 99 der Kirchenordnung gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

§ 2

Das Rekursgericht entscheidet nach Massgabe des Landeskirchenrechts über Beschwerden und Klagen.

Aufgaben

Bemerkungen zu § 2:

Der neue § 140 KO sieht grundsätzlich für alle Streitsachen zunächst die Vorlage an die Schlichtungskommission vor. Die Ziffern 1 und 3 von § 2 des Reglements für die Rekurskommission können daher nach Ansicht des Kirchenrats gestrichen werden. Die dort statuierten Schlichtungskompetenzen gehen an die Schlichtungskommission über.

§ 3

¹ Soweit die nachfolgenden Absätze nichts anderes bestimmen, gelten für die Mitglieder des Rekursgerichts einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin und des Aktuars oder der Aktuarin bezüglich Sitzungsgeld die gleichen Ansätze wie für den Kirchenrat gemäss § 2 Abs 1 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement) vom 22. November 1995.

Entschädi-
gung

² Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission erhält für die Leitung der Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld, desgleichen der Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Führt der Aktuar bzw. die Aktuarin das Protokoll, bezieht er/sie für diese Tätigkeit keine zusätzliche Entschädigung.

³ Für allfällige weitere Spesen gelten § 1 Abs 3 bis 6 und die §§ 3 und 5 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement) vom 22. November 1995.

⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin bezieht für seine/ihre Tätigkeit ausserhalb der Kommissionsitzungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Referatsentschädigung der nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter am Obergericht.

⁵ Die mit der Verfahrensleitung verbundenen Spesen werden dem Aktuar/der Aktuarin separat vergütet.

Bemerkungen zu § 3:

Mit Protokollauszug vom 24. Februar 1999 stellte die Rekurskommission dem Kirchenrat den Antrag, die Frage der Entschädigung der Mitglieder zu klären und insbesondere dem Aktuar bzw. der Aktuarin für die Arbeit ausserhalb der Sitzungen rückwirkend ab 1. Januar 1998 Fr. 150.00 pro Stunde zu entrichten, zuzüglich Spesen, zuzüglich Mehrwertsteuer. 2001 wurde von der Rekurskommission eine Erhöhung der Entschädigung für das Aktuariat auf Fr. 200.00 pro Stunde (zuzüglich Spesen und Mwst.) beantragt. Gestützt auf § 1 Abs 5 des

Spesenreglements stimmte der Kirchenrat dieser Entschädigung ab 2001 zu mit dem Hinweis, dass die Frage bei einer Revision des Rekurswesens zu klären sei.

Nach geltendem Recht bezieht der Aktuar bzw. die Aktuarin das gleiche Sitzungsgeld wie die übrigen Kommissionsmitglieder, obwohl er oder sie erhebliche Zusatzbelastungen zu bewältigen hat, welche ein hohes Mass an juristischer Fachkompetenz voraussetzen und in der Regel mit grossem Zeitaufwand verbunden sind. Der Kirchenrat wünscht eine gesetzliche Klärung für diese Entschädigung, welche die Leistung des Aktuariats angemessen würdigt. Der Kirchenrat hat vergleichbare Ansätze geprüft. Das Amt des Aktuariats entspricht inhaltlich wie im Umfang etwa dem von nebenamtlichen Richtern und Ersatzrichtern am Obergericht des Kantons Aargau. Diese erhalten eine indexierte Entschädigung von aktuell etwa Fr. 140.00 pro Stunde. Dieser Ansatz ist tiefer als der von der Rekurskommission gewünschte, bringt aber zum Ausdruck, dass es sich bei dieser Aufgabe auch um ein freiwilliges Ehrenamt handelt.

Die übrigen Mitglieder der Rekurskommission sollen als Rekursgericht wie die ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates entschädigt werden. Die weiteren Regelungen des Spesenreglements sollen gemäss den allgemeinen Ansätzen für die Kommissionen gehandhabt werden.

§ 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

4. Reglement für die Schlichtungskommission (SRLA 238.300)

§ 1

Die Schlichtungskommission ist nach Massgabe der Kirchenordnung zuständig für Schlichtungsverfahren.

Aufgaben

§ 2

Für die Behandlung von Streitfällen setzt sich die Schlichtungskommission aus drei Mitgliedern zusammen.

Besetzung

Ist der oder die Vorsitzende verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

§ 3

Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich einzureichen. Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Schlichtungsbegehren

§ 4

¹ *Die Parteien haben die für die Erledigung des Streitfalles notwendigen Unterlagen einzureichen.*

Sachverhaltsfeststellung; Beweismittel

² *Die Schlichtungskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie würdigt die eingereichten Unterlagen nach freiem Ermessen und kann die Parteien und von diesen bezeichnete Personen formlos befragen, schriftliche Auskünfte einholen und einen Augenschein durchführen. Sie gibt den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.*

§ 5

Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Sie versucht, die Streitsache einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, hält sie dies mit eingeschriebenem Brief zu Händen der Parteien schriftlich fest.

Verhandlung

§ 6

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den §§ 1, 3 und 5 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement) vom 22. November 1995.

Verweisung
auf das
VRPG

Bemerkungen zu den §§ 1 - 6

Die §§ 1 - 5 übernehmen die Regelung des Kantons in den §§ 53 ff. der Personal- und Lohnverordnung. Mit der Einrichtung einer Schlichtungskommission betritt die Landeskirche im Bereich ihrer Rechtsordnung Neuland. Der Kirchenrat hält es daher für sinnvoll, sich an eine bereits bestehende und soweit ersichtlich bewährte Regelung anzulehnen. § 6 will die Mitglieder der Schlichtungskommission entschädigungsmässig denjenigen anderer Kommissionen der Synode oder des Kirchenrats gleichstellen.

E. Schlussbemerkung

Der Kirchenrat ist überzeugt, mit dieser Vorlage den Zeichen der Zeit Rechnung zu tragen und den Forderungen, wie sie die Verfassungen des Bundes und des Kantons Aargau sowie die Europäische Menschenrechtskonvention stellen, zu genügen. Der innerkirchliche Rechtsschutz wird mit der Vorlage übersichtlich, klar und praxisnah. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen der Kirchenrat, seinen Anträgen zuzustimmen.

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Präsidentin: Kirchenschreiberin:

Claudia Bandixen Rosmarie Weber

Anhang

Gegenüberstellung der Kirchenordnungsversionen

aktuell	neu	
<p>§ 90 Die Organe der Landeskirche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Synode, – die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, – der Kirchenrat, – die Rekurskommission. 	<p>§ 90 Die Organe der Landeskirche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Synode, – der Kirchenrat, – das Rekursgericht. <p>Die Landeskirche unterhält zwingend die folgenden Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK), – die Schlichtungskommission. 	Organe
<p>_____</p>	<p>§ 98^{bis} ¹ Die Schlichtungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden nach Anhörung der Personalverbände von der Synode gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p> <p>² Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode oder dem Rekursgericht angehören. Mindestens der oder die Vorsitzende ist eine unabhängige, nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehende Person.</p>	Schlichtungskommission
<p>§ 99 ¹ Die Rekurskommission ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ² Die Mitglieder der Rekurskommission können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen.</p>	<p>§ 99 ¹ Das Rekursgericht</p> <p>² Die Mitglieder des Rekursgerichts</p>	Rekursgericht
<p>§ 136 Die oberen kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter kirchlicher Organe, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Verfassung, Gesetz, Organisationsstatut oder Kirchenordnung verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.</p>	<p>§ 136 ¹ Die oberen kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter kirchlicher Organe, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Verfassung, Gesetz, Organisationsstatut oder Kirchenordnung verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.</p> <p>² Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche oder der Kirchengemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.</p>	Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde

aktuell	neu
<p>§ 137 ¹ Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dekaninnen und Dekane, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche sind der Aufsicht des Kirchenrates unterstellt. ² Kirchenpflegen, die ihre Pflicht vernachlässigen oder Verfassung, Gesetze oder landeskirchliche Erlasse missachten, sind vom Kirchenrat brüderlich zu ermahnen. ³ In schweren Fällen kann er Kirchenpflegen oder einzelne Mitglieder im Amt einstellen. ⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Pflicht vernachlässigen, Anordnungen der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrates oder der Synode nicht befolgen oder ein ungehöriges Leben führen, sind vom Kirchenrat brüderlich zu ermahnen. ⁵ Bleibt diese Ermahnung erfolglos, kann der Kirchenrat einen Verweis erteilen. ⁶ In schweren Fällen kann der Kirchenrat die fehlbare Person vorsorglich in den amtlichen oder beruflichen Funktionen für höchstens ein Jahr einstellen oder aus dem örtlichen Kirchendienst entlassen. Dabei bestimmt er nach Massgabe der Umstände über Vertretung, Abzugsfrist und Besoldungsanspruch und kann die Kosten der Vertretung ganz oder teilweise aus der Besoldung der gemassregelten Person auszahlen lassen. Die betroffene Person, Kirchenpflege und Dekanat sind vor dem Entscheid des Kirchenrates anzuhören und dessen Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen. ⁷ Als schwere Fälle im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere schweres oder anhaltendes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über den Gottesdienst, das Pädagogische Handeln der Kirche und gegen die Weisung der kirchlichen Behörden sowie eine mit dem Dienst in der Kirche unvereinbare Lebensführung. ⁸ Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter schwerwiegend gestört, so kann der Kirchenrat eine vorzeitige Wiederwahl anordnen.</p>	<p>§ 137 wird übernommen; der Begriff brüderliche Ermahnung wird durch Ermahnung ersetzt.</p>
<p>§ 138 Ist die Lage einer Kirchengemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will, so hat der Kirchenrat für diese Gemeinde einen Kurator zu bestellen, der Vollmacht hat, diejenigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.</p>	<p>§ 138 wird übernommen; lediglich der Begriff des Kurators wird durch Kuratorium ersetzt.</p>

Ausübung der Aufsicht

Kuratorium

aktuell	neu
<p>§ 139 ¹ Der Kirchenrat entscheidet darüber, ob die befristete Einstellung der fehlbaren Person im Dienst oder die Entlassung aus dem örtlichen Kirchendienst den Verlust der Wählbarkeit in der ganzen Landeskirche oder in bestimmten Kirchgemeinden nach sich zieht ² Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiederzulassung der gemassregelten Person in den Kirchendienst. Die gleichen Befugnisse stehen dem Kirchenrat zu hinsichtlich der Ausschliessungsverfügungen betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst. ³ Der Kirchenrat macht den andern Konkordatskirchen die in Art. 9 Abs. 1 des Konkordates vorgeschriebenen Mitteilungen.</p>	<p>§ 139 wird übernommen ausser der Anpassung im Absatz 3 an das neue Konkordat</p>
<p>_____</p>	<p>§ 140 ¹ Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchgemeindeversammlungen oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten. ² Bei Verfügungen ist eine Frist von 30 Tagen nach Zustellung einzuhalten. Werden nach Beendigung eines Dienstverhältnisses Ansprüche im Klageverfahren geltend gemacht, ist eine Frist von 3 Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses einzuhalten. Wer die Frist nicht einhält, ist auch vom nachfolgenden Beschwerde- und Klageverfahren ausgeschlossen. ³ Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten. ⁴ Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Nach Anhörung der Parteien unterbreitet sie einen Vergleichsvorschlag. Einigungen sind schriftlich festzuhalten und unterzeichnen zu lassen; ein Scheitern der Vermittlung hält die Schlichtungskommission schriftlich zuhanden der Parteien fest.</p>
<p>§ 143 Abs 1 ¹ Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind kostenlos. Bei mutwilligen Beschwerden können die entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt werden.</p>	<p>§ 141 ¹ Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie vor der Schlichtungskommission sind gebührenfrei; für die Parteikosten gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). ² Bei mutwilligen Beschwerden oder Klagen können die entstandenen Kosten (Verfahrens- und Parteikosten) der beschwerdeführenden oder klagenden Partei auferlegt werden.</p>
<p>§ 143 Abs 2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>§ 142 Soweit in der Kirchenordnung oder anderen kirchlichen Erlassen nicht abweichend geregelt wird, gilt für das Verfahren das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>

Verlust der Wählbarkeit als ordinierte Person

Anrufung der Schlichtungskommission

Kosten

Verweisung auf das VRPG

aktuell	neu
<p>§ 140bis ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bereiche bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder des landeskirchlichen Betriebs kann derjenige, der in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist, Einsprache beim Gesamtkirchenrat erheben. ² Mit der Einsprache fällt der Entscheid des Bereichs bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder dahin und der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz.</p>	<p>§ 143 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Fachstellen und der Bereiche der landeskirchlichen Dienste bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder kann derjenige, der in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist, innert 30 Tagen Einsprache beim Kirchenrat erheben. ² Mit der Einsprache fällt der Entscheid der Fachstelle, des Bereichs bzw. eines oder mehrerer Kirchenratsmitglieder dahin und der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz</p>
<p>§ 140 ¹ Verfügungen und Entscheide der Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden kann jedermann durch Verwaltungsbeschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges, eigenes Interesse geltend macht. ² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage von der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.</p>	<p>§ 144 ¹ Verfügungen und Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden. ² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat. ³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides oder ab Zustellung des Schreibens der Schlichtungskommission, welches das Scheitern der Schlichtungsbemühungen feststellt. ⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen; die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.</p>
<p>_____</p>	<p>§ 145 Die Stimmrechtsbeschwerde richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992.</p>
<p>§ 141 ¹ Allgemein verbindliche Erlasse sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen (Wahlen, Ausgabenbeschlüsse) können mit Beschwerde angefochten werden. ² Zur Beschwerdeführung sind befugt die stimmberechtigten Angehörigen der betreffenden landeskirchlichen Körperschaften sowie die Kirchenpflegen. ³ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage seit der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung oder seit der Bekanntgabe bzw. der Vornahme der Wahl. ⁴ Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen und die zweckwidrige Verwaltung und Verwendung von Einkünften und Vermögen der Kirchgemeinden und der Landeskirche gerügt werden.</p>	<p>§ 146 ¹ Allgemein verbindliche Erlasse sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen (Wahlen, Ausgabenbeschlüsse) können mit Beschwerde angefochten werden. ² Zur Beschwerdeführung sind befugt die stimmberechtigten Angehörigen der betreffenden landeskirchlichen Körperschaften sowie die Kirchenpflegen. ³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung oder seit der Bekanntgabe bzw. der Vornahme der Wahl.</p>

Einsprache

Beschwerdeobjekt, -befugnis, -frist, -schrift

Stimmrechtsbeschwerde

Beschwerde gegen Erlasse usw.

aktuell	neu	
<p>§ 142 ¹ Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung oder des Dekans werden vom Kirchenrat beurteilt. ² Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates werden von der Rekurskommission beurteilt. ³ Wegen Verletzung der Vorschriften der Kantonsverfassung und des Organisationsstatuts kann der Entscheid der Rekurskommission innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet an den Regierungsrat weiter gezogen werden.</p>	<p>§ 147 ¹ Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung oder des Dekans werden vom Kirchenrat beurteilt. ² Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates werden vom Rekursgericht beurteilt. ³ Wegen Verletzung der Vorschriften der Kantonsverfassung und des Organisationsstatuts kann der Entscheid des Rekursgerichts innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet an den Regierungsrat weiter gezogen werden.</p>	Zuständigkeit
<p>_____</p>	<p>§ 148 Die Beschwerdeinstanzen sind zur Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle berechtigt und verpflichtet.</p>	Kognition
<p>_____</p>	<p>§ 149 Hebt die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf, so kann sie entweder selbst urteilen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückweisen. Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin als widerrechtlich, kann der Entscheid nicht aufgehoben werden; die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat aber Anspruch auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit und auf Entschädigung. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen über die missbräuchliche Kündigung des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	Entscheid
<p>_____</p>	<p>§ 150 ¹ Vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen sind im Klageverfahren geltend zu machen. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der behauptete Anspruch mit Beschwerde hätte geltend gemacht werden müssen. ² Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat; in Streitigkeiten, die ihn selbst betreffen, das Rekursgericht. ³ Vermögensrechtliche Ansprüche aus kirchenrechtlichem Dienstverhältnis können auch mit einem angehobenen dienstrechtlichen Beschwerdeverfahren verbunden werden. ⁴ Vermögensrechtliche Ansprüche aus Dienstrecht sind innert 3 Monaten nach Zustellung des das Scheitern der Vermittlung feststellenden Schreibens der Schlichtungskommission geltend zu machen.</p>	Klage

aktuell	neu
_____	§ 151 <i>Entscheide des Kirchenrates im Klageverfahren können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Rekursgericht weitergezogen werden.</i>
§ 144 bis 149	§ 152 bis 156 werden neu nummeriert
_____	§ 158 ¹ <i>Die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über den Rechtsschutz bereits angehobenen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmt sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.</i> ² <i>Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; er hat dabei die Genehmigung der Organisationsstatutsänderung durch den Grossen Rat abzuwarten.</i> ³ <i>Der Kirchenrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen über den Rechtsschutz die notwendigen redaktionellen Anpassungen in der Geschäftsordnung für die Synode vorzunehmen (SRLA 232.300)</i>

Beschwerde

Übergangs-
bestimmun-
gen

Verantwortlich für diese Vorlage: Dr. Michael Merker, Patrik Müller.